



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 26

Freitag, 21.05.2021

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

**Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG:  
Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe**

**Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**Nr. 93 Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

Gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV in der Fassung vom 19. Mai 2021, BayMBl. 2021 Nr. 351) sowie § 28b Abs. 2 S. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 1 S. 3, 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021 (BGBl. 2021, Teil I Nr. 20) wird für den Landkreis Nürnberger Land festgestellt, dass der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am 20. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (16. bis 20. Mai 2021) unterschritten wurde. Folglich treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (22. Mai 2021) außer Kraft. Die maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV für einen Inzidenzwert unter 100 gelten fort.

Lauf a. d. Pegnitz, 20. Mai 2021  
Landkreis Nürnberger Land

BEZOLD  
Leitender Regierungsdirektor

**Nr. 94 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Herr Ionut Chiriac, zuletzt wohnhaft: Hedwig-von-Eyb-Str. 1, 90518 Altdorf b. Nürnberg, Schreiben vom 22.03.2021, Az. 34.2-141.04

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuehrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land  
- Sachgebiet 34.2 -

**Nr. 95 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und Art. 23 GO gemäß Beschluss der Versammlung vom 19.04.2021 die folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2 Auslagensatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenergütung

nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **35,00 € festgesetzt**. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Versammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **2.400,00 €**.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von **600,00 €**.

#### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Sitzungsgeldpauschale wird in bzw. nach der jeweiligen Sitzung ausbezahlt. Die Entschädigungen nach § 4 dieser Satzung werden zur Jahresmitte ausbezahlt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2013 außer Kraft. Gewährte Entschädigungen vor Inkrafttreten dieser Satzung bleiben unberührt.

Leinburg, den 18.05.2021

#### **Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe**

gez. \_\_\_\_\_  
Thomas Krauß  
Verbandsvorsitzender

#### **Nr. 96 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: 3.831.102.318

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 12. Mai 2021  
SPARKASSE NÜRNBERG  
Der Vorstand

#### **Nr. 97 Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde: Sparkassenbuch 3.011.388.315

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 12. Mai 2021  
SPARKASSE NÜRNBERG  
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 21.05.2021

**LÄNDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r, Landrat**